

Landgericht Mönchengladbach  
Hohenzollernstraße 157  
41061 Mönchengladbach

**per beA**

**Datum** 30.03.2023      **Aktenzeichen** 20/3374-RM/RM

**In dem Rechtsstreit**  
**Domnick gegen Person-T u.a.**  
**10 O 46/22**

wird zur Einspruchsbegründung vom 22.3.2023 wie folgt vorgetragen:

1.  
Das Testament des vorverstorbenen 2. Ehemannes der Erblasserin betrifft nicht die Erbfolge nach der Erblasserin.
2.  
Ob die Erblasserin verpflichtet war, aus dem von ihr verwahrten Vermögen Teilbeträge an die Nacherben des vorverstorbenen 2. Ehemannes zu zahlen, ist eine Frage von Nachlassverbindlichkeiten. Das Bestehen von Nachlassverbindlichkeiten hindert nicht den Anspruch eines Miterben, Rückzahlungen an den Nachlass gemäß § 2039 BGB geltend zu machen.

Die Beklagte kann nicht ernsthaft behaupten, dass das Eigentum an den Geldscheinen, die sie aus dem Schlafzimmer der Mutter entnommen hatte, ursprünglich dem 2. Ehemann zustand. Die Geldscheine wurden von der Bank ausgezahlt und damit der Erblasserin übereignet. Die Beklagte hat somit das Eigentum der Erblasserin an sich genommen und ist zur Erstattung an den Nachlass verpflichtet. Darüber hinaus wurde in der Klageschrift dargelegt, dass es sich um Auszahlung aus dem eigenen Vermögen der Erblasserin handelte.

3.  
Unabhängig von der Relevanz wird bestritten, dass der 2. Ehemann der Erblasserin in seinem Testament eine Vor- und Nacherbfolge angeordnet hat.

4.  
Informationshalber wird mitgeteilt, dass das Vermögen des 2. Ehemannes sich im Wesentlichen aus Aktien an einem bestimmten Unternehmen zusammensetzte. Der Kaufpreis mag 140.000 € betragen haben. Unmittelbar nach dem Ableben des 2. Ehemannes meldete das Unternehmen Insolvenz an, die Aktien waren wertlos.

5.  
Das Vergleichsangebot wird abgelehnt.

6.  
Zusätzlich wird Verspätung gerügt. Mit der Verfügung vom 8.4.2022 hat das Gericht den Beklagten unter Androhung der Rechtsfolgen eine verbindliche Frist gesetzt. Die nunmehr vorgetragenen Tatsachen waren zum damaligen Zeitpunkt bekannt. Es handelt sich auch nicht um einen Eventualvortrag, dessen Relevanz damals nicht absehbar war. Wäre der Einwand relevant, könnte die Verhandlung nicht im Einspruchstermin beendet werden.



Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Erbrecht